

Familienrechtliches Verfahren im Kinderschutz und Arbeitsweise des Verfahrensbeistands

Referat zum Fachtag am 04.05.2023: Netzwerk Kinderschutz Bestandsaufnahme, Arbeitsweisen und Herausforderungen in der Stadt Halle (Saale)

Rechtsanwalt und FAFamR André Jakob, zertifizierter Verfahrensbeistand

Begriffe und Abkürzungen

- ▶ **BGB** = Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist.
- ▶ **FamFG** = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.
- ▶ **GG** = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

Begriffe und Abkürzungen

- ▶ **SGB VIII** = Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist.
- ▶ **AG** = Amtsgericht
- ▶ **OLG** = Oberlandesgericht
- ▶ **BGH** = Bundesgerichtshof
- ▶ **BVerfG** = Bundesverfassungsgericht

Begriffe und Abkürzungen

- ▶ **Terminologie** im Kindschaftsverfahren:
- ▶ Prozess = Verfahren
- ▶ Kläger und Beklagte = Antragsteller und Antragsgegner soweit Antragsverfahren, bspw. §§ 1628, 1671 BGB
- ▶ Prozessbeteiligte = Verfahrensbeteiligte
- ▶ Prozessfähigkeit = Verfahrensfähigkeit
- ▶ Prozessbevollmächtigter = Verfahrensbvollmächtigter
- ▶ Urteil = Beschluss
- ▶ Streitwert = Verfahrenswert

Rechtsquellen (Auswahl)

- ▶ **GG** insbesondere Art. 6 „Ehe und Familie“ = *Schutzrecht, Abwehrrecht und Institutsgarantie*
- ▶ **UN-Kinderrechtskonvention**, am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) am 6. März 1992, Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990) = **Bundesgesetz**
- ▶ **BGB** insbesondere 4. Buch, Titel 5 „elterliche Sorge“ = *materielles Recht*
- ▶ **FamFG** insbesondere 2. Buch, Abschnitt 3 „Verfahren in Kindschaftssachen“ = *formelles Recht*
- ▶ **Gewaltschutzgesetz** allerdings **Vorrang** der §§ 1666 f. BGB bei Gewalt Eltern gegen Kind, umgekehrt aber anwendbar bei Gewalt Kind gegen Eltern, vgl. § 3 GewSchG (BT-Drucks. 14/5429 S. 32)

Grundgesetz

Art. 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Verfassungsrechtliche Vorgaben „elternbezogen“

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das **Recht auf Pflege und Erziehung** ihres Kindes, macht ihnen diese Aufgabe aber zugleich auch zu einer zuvörderst ihnen obliegenden **Pflicht**. Dabei können die Eltern grundsätzlich **frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen** darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (vgl. BVerfGE 107, 104 <117> [BVerfG 16.01.2003 - 2 BvR 716/01]). **Maßgebliche Richtschnur für ihr Handeln muss aber das Wohl des Kindes sein**, denn das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes (vgl. BVerfGE 103, 89 <107> [BVerfG 06.02.2001 - 1 BvR 12/92]). Es ist ihnen um des Kindes willen verbürgt.

Die elterliche Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes besteht nicht allein gegenüber dem **Staat, der über die Ausübung der Elternverantwortung zu wachen hat und verpflichtet ist, zum Schutze des Kindes einzuschreiten, wenn Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht werden** (vgl. BVerfGE 60, 79 <88> [BVerfG 17.02.1982 - 1 BvR 188/80]; 107, 104 <117> [BVerfG 16.01.2003 - 2 BvR 716/01]). Eltern sind auch unmittelbar - ihrem Kind gegenüber zu dessen Pflege und Erziehung verpflichtet.

BVerfG, 01.04.2008 - 1 BvR 1620/04, Rn. 70

Verfassungsrechtliche Vorgaben „elternbezogen“

„Die **primäre Erziehungszuständigkeit** beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von seinen Eltern wahrgenommen werden (vgl. BVerfGE 60, 79 [BVerfG 17.02.1982 - 1 BvR 188/80] <94>) und die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>). **Daher müssen die Eltern ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“**(...) BVerfG, 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14, Rn. 29

- Elternrecht ist „**natürliches Recht**“, das staatliche nicht verliehen wird
- Elternrecht ist ein **Pflichtrecht**
- **Schutzverantwortung** für Kind liegt primär bei Eltern, sekundär bei Staat

Verfassungsrechtliche Vorgaben „staatsbezogen“

- staatliches Wächteramt
- Recht und Verpflichtung einzuschreiten
- Kontroll- und Sicherungsverantwortung für Kind

„Werden Eltern der ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Verantwortung nicht gerecht, weil sie nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen oder können sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten, kommt das **„Wächteramt des Staates“** nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zum Tragen. **Ist das Kindeswohl gefährdet, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates** (vgl. BVerfGE 24, 119 <144>; 60, 79 <88>; 72, 122 <134>; 107, 104 <117>).“ BVerfG, 03.02.2017 - 1 BvR 2569/16, Rn. 41

„Dem Staat verbleibt jedoch eine **Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür**, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln und gesund aufwachsen kann.“ BVerfG, 03.02.2017 - 1 BvR 2569/16, Rn. 40

Verfassungsrechtliche Vorgaben „kindbezogen“

- Kind hat aus Art. 6 GG **Anspruch auf Erziehung** durch Eltern
- **Kinder sind Träger von allen Grundrechten**, BVerfG, 21.07.2022 - 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, 1 BvR 471/20, 1 BvR 472/20, Rn. 47
- **Anspruch auf Schutz durch den Staat**: „Das Kind hat nach **Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG** einen **Anspruch auf den Schutz des Staates**, wenn die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht gerecht werden oder wenn sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten können.“ BVerfG, Beschluss vom 03. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16

Verfassungsrechtliche Vorgaben „elternbezogen vs. kindbezogen“

Elternrecht „contra“ Kindrecht?

- Recht des Kindes (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), durch die staatliche Gemeinschaft vor nachhaltigen Gefahren geschützt zu werden, steht dem dem Recht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), von einem unberechtigten Sorgerechtsentzug verschont zu bleiben, gegenüber (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2017 - 1 BvR 1202/17)
- Kinderrechte ins GG?:

„Im Januar 2021 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf, der Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die folgenden Sätze ergänzen sollte:

„Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“

Im Frühjahr 2021 konnte im parlamentarischen Verfahren **keine interfraktionelle Einigung über die Änderung erzielt werden**. Für eine Grundgesetzänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig.“

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>, Abruf am 21.04.2023

Verfassungsrechtliche Vorgaben „verfahrensbezogen“

- Grundrechtsschutz beeinflusst **Ausgestaltung** des **Verfahrensrechts** nicht „nur“ der **Entscheidung**
- Verfahren muss grundsätzlich dazu **geeignet** sein, eine möglichst **zuverlässige Grundlage** für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen
- Gericht hat **von sich aus** - nach pflichtgemäßem Ermessen - die zur Feststellung der Tatsachen **erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen** und durchzuführen sowie die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen, = Amtsermittlung
- soll Sorgerecht **vorläufig entzogen** werden, sind die **Anforderungen** an die Sachverhaltsermittlung umso höher, je **geringer** der möglicherweise eintretende **Schaden** des Kindes wiegt, in je **größerer zeitlicher Ferne** der zu erwartende **Schadenseintritt** liegt und je **weniger wahrscheinlich** dieser ist

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.** (...)

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]

→ Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern (...)

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

- (1) Die Vertragsstaaten **sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu**, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten **frei zu äußern**, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem **Kind** insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden **Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.

Bsp. aus dem BGB

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. (...)

Bsp. aus dem BGB

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) **Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. (...)**

§ 1697a Kindeswohlprinzip

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten **dem Wohl des Kindes am besten entspricht. (...)**

Kernvorschriften zum Kinderschutz im BGB

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Kernvorschriften zum Kinderschutz im BGB

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine **Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die **gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.**

Kindeswohlbegriff

- Kindeswohlbegriff ist **unbestimmter Rechtsbegriff**, der in keinem Gesetzeswerk abschließend definiert ist, vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: WD 9 - 3000 - 039/20
- englische Fassung UN-Kinderrechtskonvention: „best interests of the child“
- wandelbar, anpassungsfähig, individuell
- Caritas: „Kindeswohl ist ein stimmiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen.“
- § 1666 BGB: Körper, Geist, Seele, Vermögen

Gefährdung des Kindeswohls

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge **eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist. **An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt** (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212).

b) Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf **konkreten Verdachtsmomenten** beruhen. Eine nur **abstrakte Gefährdung genügt nicht** (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212).

c) Bei der Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. **Die - auch teilweise - Entziehung der elterlichen Sorge ist daher nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig** (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212).

d) Die **Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsgrade auf der Tatbestandsebene und der Rechtsfolgenseite** ist geboten, um dem Staat einerseits ein - gegebenenfalls nur niederschwelliges - Eingreifen zu ermöglichen, andererseits aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine Korrekturmöglichkeit zur Verhinderung übermäßiger Eingriffe zur Verfügung zu stellen.“ BGH, 06.02.2019 - XII ZB 408/18

Gefährdung des Kindeswohls

- Kindeswohlgefährdung setzt hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung voraus = Tatbestandsebene
- Entzug der elterlichen Sorge nur bei erhöhter Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, also bei ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig = Rechtsfolgenseite
- Konkrete Verdachtsmomente erforderlich, abstrakte Gefahr genügt nicht
- „negativ formuliert“:
- Keine Kindeswohlgefährdung bei lediglich „kinderwohl-nachteiliger“ Erziehung:

„Das Grundgesetz hat die primäre Entscheidungszuständigkeit von Eltern zur Förderung ihres Kindes anerkannt. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Kinder durch Entscheidungen der Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile erleiden.“ BVerfG, Beschl. v. 07.04.2014, Az.: 1 BvR 3121/13

Gefährdung des Kindeswohls

- kein staatlicher „Optimierungsauftrag“
- Eltern als Lebensrisiko des Kindes

„Dabei berechtigen **nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit** der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). **Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen.**“ BVerfG, 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14, Rn. 23

„Außerdem folgt aus der **primären Erziehungszuständigkeit der Eltern** in der Sache, dass **der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf.**“ BVerfG, 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14, Rn. 29

„Die Eltern und deren **sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.**“ BVerfG, 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14, Rn. 38

„Maßnahmenhierarchie“ aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit

- ▶ Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein = **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, vgl. bspw. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14
- ▶ Geeignet: Beitrag zur Beendigung des gefährlichen Zustandes; Situation des Kindes wird verbessert
- ▶ Erforderlich: mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung
- ▶ Angemessen: Zweck-Mittel-Relation muss gewahrt bleiben

„Maßnahmenhierarchie“ aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit

- ▶ Öffentliche Hilfen **vor** Eingriff in elterliche Sorge, § 1666a BGB
- ▶ Ambulante Hilfe **vor** stationärer Hilfe
- ▶ Weisungen und Auflagen **vor** Eingriff in elterliche Sorge
- ▶ Teilentzug elterliche Sorge **vor** vollst. Entzug
- ▶ Einzelvormund **vor** Amtsvormund, wobei wiederum Vorrang eines Familienangehörigen, BVerfG, Beschl. vom 22.09.2014 - 1 BvR 2108/14
- ▶ Vorrang Pflegeeltern als Vormund **vor** Amtsvormund, OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.06.2019, Az.: 9 WF 264/18

„Maßnahmenhierarchie“ aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit

→ Trennung Kind von Eltern:

„Eine Trennung der Kinder von ihren Eltern stellt den stärksten Eingriff in dieses Recht dar und unterliegt strenger verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Sie ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen, und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.“ st. Rspr. BVerfG, Beschluss vom 22.09.2014 - 1 BvR 2108/14 m.w.N. BVerfG, Beschluss vom 07. März 2023 - 1 BvR 221/23

„An die Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung der Trennung sind besonders strenge Anforderungen zu stellen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB bei der Wegnahme des Kindes nicht vorlagen (vgl. BVerfGE 68, 176 [BVerfG 17.10.1984 - 1 BvR 284/84] <189>). Strengere Anforderungen gelten auch dann, wenn die ursprünglich durch § 1666 BGB begründete Trennung des Kindes von seinen Eltern nicht auf einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, sondern auf einem unverschuldeten Elternversagen beruhte (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Januar 2014 - XII ZB 68/11 -, [...], Rn. 22).“ BVerfG, Beschl. v. 22.05.2014 – 1 BvR 2882/13

Verfahrensbeginn und Maximen

- ▶ **Kinderschutzverfahren** ist Kindschaftssache (**elterliche Sorge**) beim Familiengericht
- ▶ Kinderschutzverfahren sind Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 f. BGB
- ▶ Kinderschutzverfahrens sind **Amtsverfahren**, d.h., sie werden ohne Antrag und **Dispositionsmöglichkeit der Verfahrensakteure** geführt
- ▶ Verfahrenseinleitende Anträge sind lediglich Anregungen

Verfahrensbeginn und Maximen

§ 24 FamFG Anregung des Verfahrens

- (1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.
- (2) Folgt das Gericht der Anregung nach Absatz 1 nicht, hat es denjenigen, der die Einleitung angeregt hat, darüber zu unterrichten, soweit ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung ersichtlich ist.

Verfahrensbeginn und Maximen

→ Verfahrensbeginn auf Anregung des Jugendamtes:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(...)

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Verfahrensbeginn und Maximen

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(...)

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. **Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich**

1.

das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2.

eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Verfahrensbeginn und Maximen

Anregungen nach §§ 8a, 42 SGB VIII begründen **immer** ein Verfahren nach §§ 1666 f. BGB

- Anregungen (meist zunächst an Jugendamt) durch Elternteil, sonstige Verwandte, Nachbarn, Polizei, StA, Krankenhäuser, Ärzte, Verfahrensbeistand, durch andere gerichtliche Verfahren Einleitung durch den Richter selbst
- Einleitungsschwelle: Kindeswohlgefährdung muss „**möglich erscheinen**“, vgl. § 157 I FamFG;
- **Anlass** für Ermittlungen muss bestehen, denn Ermittlungen selbst stellen Staatsintervention dar

Verfahrensablauf

→ Amtsermittlungsgrundsatz

§ 26 FamFG Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Verfahrensablauf

- Beschleunigungsgebot
- Terminierung regelmäßig innerhalb eines Monats; erschwerte Verlegungsmöglichkeit

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, **sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.**

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. **Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden.** Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. **Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.** Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

- Beschleunigungsrüge, Beschleunigungsbeschwerde, §§ 155b f. FamFG

Verfahrensablauf / Akteure (Verfahrensbeistand)

→ Bestellung eines Verfahrensbeistandes

§ 158 FamFG Bestellung des Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen **fachlich und persönlich** geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. **Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.**

(2) **Die Bestellung ist stets erforderlich**, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die **teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge** nach den **§§ 1666 und 1666a** des Bürgerlichen Gesetzbuchs, (...)

Verfahrensbeistand

→ persönliche und fachliche Eignung

§ 158a FamFG Eignung des Verfahrensbeistands

(1) **Fachlich geeignet** im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die **Grundkenntnisse** auf den Gebieten des **Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt**. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand **spezifische Zusatzqualifikation** erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) **Persönlich geeignet** im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes **gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig** wahrzunehmen. **Persönlich ungeeignet** ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht **ein erweitertes Führungszeugnis** von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. (...) ³⁵

Verfahrensbeistand

- der Verfahrensbeistand **kein Gehilfe des Gerichts** ist, der unter dessen "Oberaufsicht" stünde, sondern dass er ein einseitiger Vertreter der Interessen des Kindes ist, der seine Aufgaben eigenständig und **frei von Weisungen** wahrnimmt und der anders als ein gerichtlicher Sachverständiger auch **nicht zur Objektivität und Neutralität verpflichtet** ist = „advokatorischer Charakter“, KG Berlin, Beschl. v. 20.08.2021 - 16 UF 2/21
- der Verfahrensbeistand hat daher bei seiner Stellungnahme sowohl das **subjektive Interesse** des Kindes (**Wille des Kindes**) als auch das **objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl)** einzubeziehen
- keine Kostenauflegung, § 158c IV FamFG
- Verfahrensbeteiligter, § 158b III 1 FamFG (Mgl. der Akteneinsicht, § 13 FamFG)
- hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren, § 158b III 2 FamFG
- kann Rechtsmittel einlegen, § 158b III 2 FamFG
- Anwesenheitsrecht bei Kindesanhörung, § 159 IV 2 FamFG
- als Beteiligter ist seine Zustimmung zu einem Vergleich erforderlich

Verfahrensbeistand

- Bestellung Beschluss **nicht anfechtbar**, § 158 V FamFG
- unterbliebene Bestellung begründet **Verfahrensfehler**
- **Befangenheitsantrag** nicht möglich, da keine „Gerichtsperson“, § 6 FamFG
- **Antrag bzw. Anregung auf Entlassung** möglich und muss durch Gericht im Beschlusswege beschieden werden
- wenn der Verfahrensbeistand nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig wird oder seine Aufgaben lediglich in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden, missachtenden Weise wahrnimmt, KG Berlin, 20.08.2021 - 16 UF 2/21
- Beistand, der gleichzeitig Anwalt ist, nicht zur **Verschwiegenheit** verpflichtet (§ 203 StGB, § 43a BRAO), hat aber selbst **Zeugnisverweigerungsrecht** (§ 383 I Nr. 6 ZPO), OLG Braunschweig, Beschluss vom 20.02.2012 - 1 WF 19/12

Verfahrensbeistand gesetzliche Normierung der Aufgaben

→ Aufgaben

§ 158b FamFG Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) **Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.** Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.

(2) **Soweit erforderlich kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.**

(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

→ § 158b I FamFG = „kleiner Beschluss“ = 350,00 € pro Kind pro Instanz

→ § 158 II FamFG = „großer Beschluss“ = 550,00 € pro Kind pro Instanz

Verfahrensbeistand Arbeitsweise

- Kontaktaufnahme zu Eltern und Kind und Verfahrensbevollmächtigten der Eltern
- Beiziehung Dolmetscher
- Hausbesuch, Einrichtung, JVA...?
- Problem: Gefährdung
- **Informationsbeschaffung** bei Bezugspersonen (Angehörigen, Familienhelfer, Frauenhaus Kindergarten, Hort, Lehrer; Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Therapeuten, Ärzte...)
- Problem: Datenschutz (Art. 6 I 1 c DSGVO, <https://familienrecht.activinews.tv/recht-allgemein/dsgvo-und-famfg/#darf-der-verfahrensbeistand-daten-erheben-ed40bde3-6160-45ee-a75a-c32b486426d4> , Abruf am 25.04.2023)), **Schweigepflichtsentbindung**
- Problem: „Stressung des Helfersystems“

Verfahrensbeistand

- Feststellung Interessen des Kindes unter **Einbeziehung** des **Kindeswohls**
- **Ermittlung des Willens und der Wünsche** des Kindes/Teilnahme an gerichtlicher Kindesanhörung
- Kindeswille „Kriterien“:
 1. **Zielorientierung:** Das Kind hat **bestimmte Vorstellungen** von einem Zielzustand z. B. beim Vater/Mutter zu leben und ist nicht mehr nur ein stimmungsabhängiger Leidensdruck.
 2. **Intensität:** Das Kind kann mit **Nachdrücklichkeit und Entschiedenheit** seinen Willen äußern, auch wenn sich Hindernisse oder Gegenargumente in den Weg stellen z.B. Festhalten am Umgangswunsch trotz Widerstand des betreuenden Elternteils.
 3. **Stabilität:** Das Kind äußert seinen Willen **kontinuierlich über einen gewissen Zeitraum** hinweg gegenüber verschiedenen Personen und in verschiedenen Situationen, unabhängig vom aktuellen Befinden.
 4. **Autonomie:** Der Kindeswille soll Ausdruck der **individuellen, selbstinitiierten Strebungen** sein. Es gibt keine Diskrepanz zwischen seinem realen und den zum Ausdruck gebrachten Willen.
- Problem: „**induzierter**“ (**manipulierter**) **Kindeswille nicht stets unbeachtlich**
- Problem: „**schädlicher**“ Kindeswille

Verfahrensbeistand Kindeswille

→ Problem: **induzierter** (manipulierter) **Kindeswille** nicht stets unbeachtlich:

„Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch **kann beachtlich sein**, wenn er **Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen** ist. Das **Außerachtlassen** des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, **wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen.**“ BVerfG, Beschluss vom 25. April 2015 - 1 BvR 3326/14

Verfahrensbeistand Kindeswille

→ Problem: „schädlicher Kindeswille“

„Ein Kindeswille kann jedoch auch dann **unbeachtlich** sein, wenn dessen Befolgung seinerseits mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist und **zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde.**“ BVerfG, Beschluss vom 14. April 2021 - 1 BvR 1839/20

→ Kritik am Begriff „Beachtlichkeit“ besser „Maßgeblichkeit“

Verfahrensablauf (Eltern)

- Terminierung zur Erörterung/zwingende Anhörung der Eltern **unabhängig** davon, ob Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist, OLG Naumburg, Beschl. v. 20.04.2020 - 8 UF 42/20
- Eltern sind als Beteiligte beizuziehen, § 7 II Nr. 1 FamFG

§ 160 FamFG Anhörung der Eltern

- (1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. **In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.** (...)
 - (3) Von der Anhörung darf nur aus **schwerwiegenden Gründen** abgesehen werden.
- Anordnung des **persönlichen Erscheinens** mit Mgl. Ordnungsgeld und Vorführung, § 33 FamFG
 - erst wenn der **Aufenthalt nicht zu ermitteln** ist, kann von der Anhörung abgesehen werden, OLG Naumburg, Beschl. v. 07.12.2009 - 8 UF 207/09

Verfahrensablauf (einstweilige Anordnung)

§ 157 FamFG Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

(...)

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht **unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.**

- einstweilige Anordnungsverfahren sind immer **gesonderte** Verfahren, § 51 III FamFG
- regelmäßig parallel **Hauptsacheverfahren** einzuleiten, da nur vorläufige Regelung
- Erlass ohne Antrag, da **Amtsverfahren**
- Voraussetzung ist ein **dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden**, § 49 FamFG
- „Verfassungsrechtlich maßgeblich dafür ist, ob die Gefährdungslage nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bereits derart verdichtet ist, dass ein **sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen geboten** ist.“ BVerfG, Beschluss vom 07. März 2023 - 1 BvR 221/23
- ist Hauptsache entscheidungsreif, scheidet einstweilige Anordnung aus, OLG Brandenburg, Beschl. v. 01.08.2019, Az.: 9 UF 158/19

Verfahrensablauf (Sachverständiger)

- regelmäßig kein Entzug elterlicher Sorge ohne Sachverständigengutachten
- Einholung eines Sachverständigengutachtens ist geboten, wenn die **Sachkunde des Gerichts** zur Feststellung wesentlicher Aspekte des Kindeswohls oder ihrer Bewertung **nicht ausreichend**, OLG Brandenburg, 21.11.2022 - 13 WF 184/22
- Bestellung des Sachverständigen durch Beschluss mit konkreter Fragestellung, **keine Rechtsfragen**, wie „Welche Regelung entspricht dem Kindeswohl am besten?“, OLG Schleswig, 07.05.2020 - 13 UF 4/20
- Beschluss **nicht** anfechtbar

Verfahrensablauf (Sachverständiger)

- bei Sorgerechtsverfahren berufliche Qualifikation, § 163 I FamFG
- lösungsorientiertes Gutachten, § 163 II FamFG
- Problem: **Dauer der Begutachtung**, Fristsetzung bei schriftlichem Gutachten, § 30 I FamFG i.V.m. § 411 I ZPO
- **Befangenheit (Neutralitäts- und Objektivitätspflicht)** grds. möglich, aber: „Die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit kann **nicht** auf mangelnde Fachkompetenz sowie auf Unzulänglichkeiten oder eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens gestützt werden.“ OLG Hamm, 26.05.2020 - 2 WF 162/19

Verfahrensablauf (Begutachtung)

- Problem: Eltern wirken nicht mit
- Begutachtung **ist freiwillig**: keine Verpflichtung zur Duldung der Untersuchung bzw. zur Mitwirkung, OLG Brandenburg, 21.11.2022 - 13 WF 184/22
- keine negativen Folgen aus Weigerung ableitbar (keine „Beweislastentscheidung“)
- Begutachtung **ohne** Exploration der Eltern?
- „Lsg.“: Terminierung mit Anordnung persönliches Erscheinen des Elternteils und Anhörung in Gegenwart des Sachverständigen, BGH, 17.02.2010 - XII ZB 68/09
- „Stumpfes Schwert!“ Eltern müssen sich auch hier nicht äußern

Verfahrensablauf (Begutachtung)

- Problem: Kind wird Gutachter nicht vorgestellt
- Begutachtung auch ohne Exploration des Kindes?
- das Familiengericht ist in diesem Zusammenhang insbesondere befugt, auch gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils das Kind in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Sachverständigen gerichtlich anzuhören, OLG Hamm, 04.09.2020 - 2 UF 154/20
- Problem: Nichterscheinen zur Kindesanhörung (wohl) nicht sanktionierbar, OLG Karlsruhe Beschl. v. 11.01.2023, Az.: 5 WF 138/22 (str.)
- Mgl.: Ersetzung Zustimmung (§ 1666 III Nr. 5 BGB) zur Begutachtung und notfalls Entzug Entscheidungsbefugnis über Begutachtung und Aufenthaltsbestimmungsrecht auf Ergänzungspfleger, OLG Bremen Beschl. v. 10.02.2014, Az.: 4 UF 7/14

Verfahrensablauf (Jugendamt)

- JA von Gesetzes wegen in Verfahren §§ 1666 f. BGB **beteiligt**, § 162 II FamFG
- **Benachrichtigungspflicht** und Bekanntgabe aller Entscheidungen mit Beschwerderecht, § 162 III FamFG
- **Mitwirkungspflicht** ggü. Familiengericht, § 50 SGB VIII
- Unterbreitung von Unterstützungsangeboten und Bericht hierüber bei Bewilligung
- **Vorlage des Hilfeplans**, § 50 II 2 i.V.m. § 36 II 2 SGB VIII
- das Familiengericht kann das Jugendamt **nicht anweisen**, bestimmte Jugendhilfeleistungen zu gewähren, OLG Frankfurt am Main, 16.12.2020 - 4 WF 188/20

Verfahrensablauf (Kind)

- Beteiligter nach § 7 II Nr. 1 FamFG
- ab **14. Lebensjahr verfahrensfähig**, kann also Anwalt selbst beauftragen und Verfahrenskostenhilfe beanspruchen, § 9 I Nr. 3 FamFG; BGH, Beschl. v. 12.05.2021, Az.: XII ZB 34/21
- beschwerdefähige Entscheidungen sind dem 14-jährigen Kind bekanntzugeben, § 164 FamFG
- kann Beschwerde einlegen ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, soweit bei Erlass das 14. Lebensjahr vollendet, § 60 FamFG
- ist gerichtlich **anzuhören**, § 159 FamFG

Verfahrensablauf (Kindesanhörung)

→ geregelt in § 159 FamFG

„Jedenfalls in einer Fallgestaltung wie vorliegend, in der es um **den Entzug der elterlichen Sorge** bezüglich dieses Kindes geht und die **Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes** für die Entscheidung von Bedeutung sind, muss sich das **Gericht selbst einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen** (vgl. BGHZ 185, 272 <285 f. Rn. 40>; BGH, Beschluss vom 16. März 2011 - XII ZB 407/10 -, Rn. 65; zum Verfassungsrecht vgl. BVerfGE 55, 171 <179 f.>), also das Kind **visuell und akustisch** wahrnehmen.

→ Zweck: Rechtliches Gehör, Sachaufklärung, Ermittlung des Kindeswillens

→ **Altersunabhängig, regelmäßig ab 3. Lebensjahr**

→ **Anwesenheitsrecht** des Verfahrensbeistandes

→ Abwesenheit der Eltern verfassungsrechtlich unbedenklich, BVerfG, 05.06.2019 - 1 BvR 675/19

→ Fertigung **Vermerk**, § 28 IV FamFG

→ Inhalt der Anhörung ist Beteiligten zur Wahrung **rechtlichen Gehörs** bekanntzugeben

Verfahrensende 1. Instanz

- Verfahren nach §§ 1666 f. FamFG können **nur durch Gericht beendet** werden
- keine Beendigung durch „Antragsrücknahme“, Erledigungserklärung oder Vergleich (aber: Vergleichsgebühr für Anwalt kann entstehen, OLG Brandenburg, 05.01.2023 - 13 WF 143/22, str.)
- Entscheidungstenor **Absehen von Maßnahmen:**
 1. Von familiengerichtlichen Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB wird abgesehen.
 2. Es wird davon abgesehen, Gerichtskosten zu erheben. Die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten trägt jeder selbst.

Verfahrensende 1. Instanz

- keine Kindeswohlgefährdung = keine Maßnahmen
- Bereitschaft der Eltern, Kindeswohlgefährdung abzuwenden = keine Maßnahmen:

„Selbst wenn eine Fremdunterbringung geboten ist, kann der **Sorgerechtsentzug** zur Abwendung einer dem Kind drohenden Gefahr insbesondere dann entbehrlich sein, **wenn der erziehungsberechtigte Elternteil die Fremdunterbringung mitträgt und unterstützt und alle im Zusammenhang hiermit notwendig werdenden Mitwirkungshandlungen vornimmt oder vorzunehmen bereit ist.** Sind die Eltern willens, die Gefahr für ihr Kind im Wege der Fremdunterbringung abzuwenden, ist ein familiengerichtliches Einschreiten **grundsätzlich nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.**“, vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2014 - 1 BvR 725/14 -, juris, Rn. 39; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. August 2015 - 1 BvR 1084/15 -, juris, Rn. 22 m.w.N.).

Verfahrensende 1. Instanz

→ Entscheidungstenor Gebote und Weisungen:

„Den Eltern wird vorläufig das Gebot erteilt, ab Aufnahme des Kindes D. B., geboren 2010, in das Schulprojekt von O. in L. für eine regelmäßige Teilnahme des Kindes nach den Vorgaben dieser Einrichtung mit dem Ziel eines Übergangs des Kindes in den regulären Schulbesuch zu sorgen.“ OLG Karlsruhe, 25.01.2023 - 5 UF 188/22

Verfahrensende 1. Instanz

Der Kindesmutter wird aufgegeben,

- a) sich mit ihrer Tochter A, geboren am xx.xx.2018, sobald wie möglich für mindestens ein Jahr in eine Eltern-Kind-Einrichtung mit Schutzauftrag zu begeben, die mindestens für die ersten sechs Monate eine 24-Stunden-Überwachung gewährleistet,
- b) das Kind bis zu seinem Umzug in die Eltern-Kind-Einrichtung in der Obhut der Pflegeeltern zu belassen,
- c) sich über die Frage, ob nach Ablauf des Jahres eine Fortsetzung des Aufenthalts in der Eltern-Kind-Einrichtung erforderlich ist, mit der Leitung der Einrichtung und dem Jugendamt abzustimmen,
- d) an der künftigen Hilfeplanung aktiv mitzuwirken. (OLG Köln, 27.08.2020 - 26 UF 51/20)

Verfahrensende 1. Instanz

- Auflage an **Eltern**, Psychotherapie wahrzunehmen, nicht durch § 1666 BGB gedeckt, Verstoß gegen Art. 2 GG, BVerfG, 01.12.2010 - 1 BvR 1572/10
- Auflage, **Kind** psychologisch behandeln zu lassen, darf erteilt werden, OLG Brandenburg, 15.12.2017 - 10 UF 21/16
- die Aufzählung, insbesondere der Ge- und Verbote, ist **nicht abschließend**, so dass auch andere zur Abwendung der Gefahr geeignete Weisungen in Betracht kommen, BGH, 23.11.2016 - XII ZB 149/16, Rn. 23
- Problem: Vollstreckbarkeit?

Verfahrensende 1. Instanz

→ (Teil-) Entzug elterliche Sorge **einstweilige Anordnung**:

„Der Kindesmutter, (...), wird im Wege der einstweiligen Anordnung das Sorgerecht nach mündlicher Verhandlung für das Kind (...), vorläufig entzogen und dem Jugendamt (...) als Vormund übertragen.“

(Kosten)

→ (Teil-) Entzug elterliche Sorge **Hauptsache „die üblichen Drei“**:

„Dem Kindesvater wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, das Recht auf Antragstellung nach dem SGB VIII sowie das Umgangsbestimmungsrecht entzogen. Es wird insoweit Ergänzungspflegschaft angeordnet. Zum Ergänzungspfleger wird das Jugendamt Halle bestellt.“

(Kosten)

Verfahrensende 1. Instanz

- nach gerichtlicher Entscheidung/Abänderungsmöglichkeiten:
- Rechtsmittel: **Beschwerde** gegen Hauptsacheentscheidung grds. und gegen einstweilige Anordnung nach mündlicher Verhandlung, §§ 57 ff. FamFG
- Beschwerdegericht: OLG; bei Nichtzulassung Rechtsbeschwerde aber **keine** Nichtzulassungsbeschwerde!
- Beschwerdeberechtigung, Fristen, Verfahrensfehler, Zurückverweisung
- Rechtwegerschöpfung: Bundesverfassungsgericht („Superrevisionsinstanz?“)
- Abänderung von Amts wegen jederzeit möglich, Maßnahme „ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist“, § 166 I FamFG i.V.m. § 1696 II BGB
- Entscheidungen nur **formell** (Rechtsmittel nicht mehr möglich) nicht **materiell** (dauerhafte Feststellungswirkung) rechtskräftig
- „**Dreimonatsprüfung**“ bei Absehen von Maßnahmen, § 166 III FamFG

Verfahrensende 1. Instanz

§ 166 FamFG Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen

- (1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des **§ 1696** des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme, die von Amts wegen geändert werden kann, hat das Gericht in **angemessenen Zeitabständen zu überprüfen**.
- (3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, **soll** es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach **drei Monaten**, überprüfen.

Beispiele

- ▶ für Maßnahmen gegenüber schulischen Behörden (hier: mit dem Ziel der Unterlassung schulinterner Infektionsschutzmaßnahmen) ist der **Rechtsweg** zu den Familiengerichten im Verfahren nach § 1666 Abs. 1 und 4 BGB nicht eröffnet; zuständig sind ausschließlich die Verwaltungsgerichte, BGH, 03.11.2021, XII ZB 289/21
- ▶ sorgeberechtigter Mutter kann **Entscheidungsbefugnis** über COVID-Impfung entzogen werden, wenn sich 15-jähriges Kind für eine **Impfung** ausspricht, die Mutter dagegen ist, OLG Zweibrücken, 28.07.2022 - 2 UF 37/22
- ▶ bei einer **Weigerung der Eltern**, das Kind eine **Schule besuchen** zu lassen, kommt eine Kindeswohlgefährdung in Betracht, auch wenn die Eltern auf andere Weise für eine hinreichende Wissensvermittlung und sonstige Entwicklung des Kindes sorgen. OLG Karlsruhe, 25.01.2023 - 5 UF 188/22 (str.)

Beispiele

- ▶ Den Kindeseltern ist die elterliche Sorge zu entziehen, wenn wegen ihrer Erziehungsunfähigkeit und einer **posttraumatischen Belastungsstörung des Kindes** das Wohl des Kindes gefährdet ist, wenn es aus der Familie seiner Halbschwester, wo es sich nach Inobhutnahme durch das Jugendamt befindet, herausgenommen wird. OLG Hamm, 06.06.2016 - 4 UF 186/15
- ▶ Die vorläufige Entziehung wesentlicher Teile des Sorgerechts ist gerechtfertigt, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Gefährdung der seelischen Gesundheit des Kindes bereits eingetreten ist und beide Eltern - die **Mutter infolge einer psychischen Erkrankung**, der **Vater jedenfalls wegen andauernder Inhaftierung** - ihren Versorgungs- und Erziehungsaufgaben nicht nachkommen können. OLG Karlsruhe, 21.01.2021 - 20 UF 146/20